

2. Vollzug des BauGB;

a) Aufstellung des Bebauungsplanes „Alpenstraße - Ost“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 555/1, 555/66, 555/65, 555/54 und 555/62 (Baugrundstücke), Fl.Nr. 552 Teilfläche (Alpenstraße) und Fl.Nr. 468 Teilfläche (St 2079), alle Gemarkung Griesstätt; Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss mit 8 : 0 Stimmen, für das Gebiet „Alpenstraße - Ost“ einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Im Süden	von Staatsstraße St 2079
Im Osten	von bestehender Bebauung (Allgemeines Wohngebiet)
Im Westen	von der Alpenstraße und jenseits dieser von bestehender Bebauung (Mischgebiet) und bestehender Bebauung (Gewerbegebiet)
Im Norden	von bestehender Bebauung (Mischgebiet)

und umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 555/1, 555/66, 555/65, 555/54 und 555/62 (Baugrundstücke), Fl.Nr. 552 Teilfläche (Alpenstraße) und Fl.Nr. 468 Teilfläche (St 2079), alle Gemarkung Griesstätt.

Anlass sowie Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan „Alpenstraße“, in Kraft getreten am 07.04.1992/19.07.1994, wurde auf Grund des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bedarfs an Gewerbeflächen erlassen. Dieses Gewerbegebiet wurde aufgrund geänderter Nachfrage jedoch nie realisiert. Um den nun bestehenden Bedarf an Flächen für gemischte Nutzungen im Sinne der Innenentwicklung auf bereits überplanten Flächen decken zu können und so keine neuen Flächen außerhalb des Siedlungsgefüges überplanen zu müssen, sollen die heute im Bebauungsplan „Alpenstraße“ als Gewerbeflächen (GE) im Sinne § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesenen Flächen neu überplant werden. In Anlehnung an die Umgebung soll im nördlichen Bereich eine Mischgebietsfläche gem. § 6 BauNVO und im südlichen Bereich Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Darüber hinaus soll unter Berücksichtigung der Umgebung ein qualitativvolles städtebauliches Konzept entwickelt werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird daher im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor.

b) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schonstett; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat stellte mit 8 : 0 Stimmen fest, dass Belange der Gemeinde Griesstätt durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schonstett nicht betroffen sind.

3. Bauanträge;

a) Umnutzung eines ehemaligen Kuhstalls in eine Versammlungsstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027/1 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Altenhohenau 22

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit 8 : 0 Stimmen sein gemeindliches Einvernehmen mit folgenden Auflagen:

1. Das Vorhaben ist an die gemeindliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen. In den gemeindlichen Abwasserkanal darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das Oberflächenwasser muss auf dem Baugrundstück versickern.
2. Die erforderlichen Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise herzustellen und dürfen nicht über die öffentliche Verkehrsfläche entwässert werden.
3. Für das Vorhaben ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem Landratsamt vorzulegen ist.

b) Isolierte Befreiung zum Anbau einer Pergola an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 555/42 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Wendelsteinring 2

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 8 : 0 Stimmen eine isolierte Befreiung von Ziffer 3.2.2 des Bebauungsplanes „Griesstätt Süd-Ost“.

c) Teilabriss eines landwirtschaftlichen Gebäudeteils, Errichtung einer Wohneinheit an derselben Stelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1764 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Moosham 4

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit 9 : 0 Stimmen sein gemeindliches Einvernehmen. Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben auf dem Baugrundstück 2 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen. Die Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Vorhabens hergestellt und benutzbar sein.

d) Einbau einer dritten Wohneinheit in bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 11 und 764 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Kirchmaierstraße 9c

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 34 BauGB mit 9 : 0 Stimmen sein gemeindliches Einvernehmen. Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben auf dem Baugrundstück 2 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen. Die Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Vorhabens hergestellt und benutzbar sein.

e) Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Fl.Nr. 554/37 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Hochriesstraße 2

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 9 : 0 Stimmen eine isolierte Befreiung von Ziffer 6.8 des Bebauungsplanes „Griesstätt Süd-Ost“.